

PFLICHTENHEFT DER FEUERWEHRKOMMISSION

Fassung vom 8. Juni 2020

1. Zweck

Die Feuerwehrkommission berät und unterstützt den Gemeinderat in allen die Feuerwehr betreffenden Fragen.

2. Zusammensetzung¹

Gemäss § 4 des Feuerwehrreglements und § 3 der Feuerwehrverordnung besteht die Feuerwehrkommission aus folgenden acht Mitgliedern:

- zuständiges Gemeinderatsmitglied
- Feuerwehrkommandant/in
- Stv. des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin
- Fourier
- Vertretung der Gemeindekommission (darf nicht Mitglied der Feuerwehr Therwil sein)

3. Wahl / Konstituierung

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates. Die Kommission wird alle vier Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen durch den Gemeinderat eingesetzt. Die Vertretung der Gemeindekommission wird durch die Gemeindekommission bestimmt.

Der/die Feuerwehrkommandant/in amtiert als Kommissionspräsident/in; das Vizepräsidium hat die Stellvertretung inne. Der Fourier übernimmt die Protokollführung. Die Materialverwaltung obliegt dem Feldweibel. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

¹ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Oktober 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

4. Aufgaben

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission sind in § 3 der Feuerwehrverordnung der Gemeinde Therwil im Detail geregelt. Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

5. Kompetenzen

Die Mitglieder der Kommission handeln auf der Basis der kommunalen und kantonalen Gesetze, Reglemente und Verordnungen sowie der Bundesvorschriften. Der Kommission steht ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates zu. Die Kommission kann im Rahmen ihrer vom Gemeinderat genehmigten Ausgabenkompetenz finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen. Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission weitere Fachpersonen einladen.

6. Organisation

Es sind fünf Sitzungen pro Jahr vorgesehen. Sitzungen können jedoch mangels Traktanden abgesagt werden.

7. Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

8. Informationsaustausch

Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Anträge an den Gemeinderat sind via Sitzungsprotokoll und dem zuständigen Gemeinderatsmitglied zu stellen. Der/die Kommissionspräsident/in wird über die Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

9. Entschädigung

Die Mitglieder der Fachkommission erhalten eine Entschädigung gemäss «Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Therwil».

10. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Die vorliegende Fassung ist vom Gemeinderat am 8. Juni 2020 verabschiedet worden und wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

10a. Teilrevision

Die Änderung von Ziff. 2 bezieht sich auf den Beschluss des Gemeinderates vom 11. Oktober 2021 und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinde Therwil

Im Namen des Gemeinderates

Reto Wolf
Gemeindepräsident

Eduard Löw
Geschäftsleiter